



## **rechtsanwalt.com Urteilsdatenbank**

Versicherungen > weitere Versicherungen

### **Absetzbarkeit von Rechtsschutz- und Unfallversicherung**

Decken Rechtsschutz- und Unfallversicherung sowohl private als auch berufliche Risiken ab, so ist der Arbeitnehmer berechtigt, den Prämienanteil, der auf den beruflichen Teil der Versicherung entfällt, als Werbungskosten abzusetzen. Zum Nachweis gegenüber dem Finanzamt sollte eine Bestätigung der Versicherung vorgelegt werden, aus der die aus der Schadensstatistik ermittelten Anteile an der Versicherung hervorgehen. Kann eine entsprechende Bescheinigung nicht vorgelegt werden, so sind pauschal 50 % der gezahlten Prämien als Werbungskosten anzuerkennen.

Schreiben des Bundesfinanzministeriums  
VI B 6-S 2354-33/98

DM Heft 11/1998, Seite 166

**gefunden auf [www.rechtsanwalt.com](http://www.rechtsanwalt.com):**  
**[/urteile/urteil/203.5269/](#)**